jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/19 2002/12/0284

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §6;
AVG §73 Abs1;
AVG §73 Abs2;
DVV 1981 §1 Abs1 Z23 idF 1995/540;
DVV 1981 §2 Abs5 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/12/0287

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 5 lit. a DVV 1981 sind die Sicherheitsdirektionen (SD) im Bereich des Bundesministeriums für Inneres nachgeordnete Dienstbehörden. Im Zeitpunkt der Antragstellung wäre daher gemäß § 1 Abs. 1 Z. 23 und § 2 Abs. 5 lit. a DVV 1981 zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung des Gebührens einer Funktionszulage gemäß § 30 GehG 1956 und deren Nachzahlung die nachgeordnete Dienststelle, somit die SD, zuständig gewesen (Hinweis B 22.1.2003, 2002/12/0306). Nach Verstreichen der Frist des § 73 AVG konnte der Beamte daher zulässigerweise einen Devolutionsantrag an den Bundesminister für Inneres erheben; dieser Antrag wäre aber nach § 73 Abs. 2 zweiter Satz AVG bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde einzubringen gewesen. Wird ein solcher Antrag - wie im vorliegenden Fall - bei einer anderen Behörde (hier: der SD) eingebracht, trifft diese Behörde nach § 6 AVG die Verpflichtung zur Weiterleitung eines solchen Antrages ohne unnötigen Aufschub, allerdings auf Gefahr des Einschreiters. Durch die Einbringung des Devolutionsantrages bei der Behörde erster Instanz wird der Übergang der Entscheidungspflicht auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nicht bewirkt. Dies wäre erst mit dem - nach Weiterleitung erfolgten - Eintreffen des Devolutionsantrages bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde der Fall. Bei Nichtweiterleitung des bei einer unzuständigen Stelle eingebrachten Devolutionsantrages beginnt daher die Entscheidungspflicht der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nicht zu laufen, weshalb auch keine Säumnis des Bundesministers zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers eintreten konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120284.X01

Im RIS seit

25.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at